

Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahnverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH. Sie gelten sinngemäß für alle übrigen Beförderungen mit eigenen bzw. im Auftrag des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH eingesetzten Fahrzeuge, die nicht im Linienverkehr erfolgen.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren sind von der Beförderung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens 6 Jahre alt sind. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene

Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- oder Ausstiege zu beeinträchtigen,
6. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
7. innerhalb des Fahrzeuges Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger sowie Funkgeräte zu benutzen.
8. Die Mitnahme von zum sofortigen Verbrauch bestimmter Eßwaren (z. B. Pommesfrites, Würstchen, Speiseeis usw.), die zur Verunreinigung der Kleidung von Fahrgästen oder Fahrzeugeinrichtungen führen können, ist nicht gestattet. Fahrgäste mit angeschnallten Rollschuhen bzw. Inline-Skates sind von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Schlittschuhen müssen die Kufen mit einer Schutzhülle versehen sein.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Nach 20.00 Uhr ist auf den Linien 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 26, 31 sowie auf den Linien 41 bis 55 und auf den OVF-Linien 8065, 8066, 8084 und 8100 das Aussteigen auch zwischen zwei Haltestellen erlaubt.

Voraussetzungen dafür sind, dass die Vorschriften der STVO nicht verletzt werden und der Fahrgast seinen Aussteigewunsch rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitteilt. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob alle Bedingungen für einen Unterwegshalt erfüllt sind.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die in den Tarifbestimmungen bzw. den Fahrpreistafeln der Würzburger Tarif- und Verkehrsgemeinschaft festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmensverbundes Mainfranken GmbH zu richten.

(8) Wer mißbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15.— Euro zu zahlen.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht, Sitzplätze sind für Schwerbeschädigte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Verkauf und Entwertung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.

(2) Kaufmöglichkeiten für Fahrausweise bestehen bei Verkaufsstellen, stationären Fahrausweisausgabeautomaten , sowie bei Fahrbediensteten in Omnibussen

(3) Der Fahrgast muß beim Betreten des Fahrzeuges im Besitz eines für diese Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Sofern der Fahrausweis noch nicht entwertet ist, ist dieser sofort nach Betreten des Fahrzeuges zu entwerten bzw. vom Fahrbediensteten entwerten zu lassen. In Omnibussen mit Fahrausweisverkauf kann der Fahrausweis nach dem Betreten gelöst und entwertet werden. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen gegebenenfalls auch mehrmals zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Zahlungsmittel

Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10.— Euro zu wechseln und Ein- und Zwei Euro-

Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10.— Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast auf seinem Fahrausweis eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung der Würzburger Straßenbahn GmbH abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit einem der Fahrstrecke entsprechenden Wertschein oder einer aufgeklebten Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt bzw. aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Ein Anspruch auf die Gewährung eines bestimmten Ermäßigungstarifes besteht in diesen Fällen jedoch nicht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist das in den Tarifbestimmungen festgesetzte erhöhte Beförderungsentgelt zu zahlen. Es ist jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke zu entrichten, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie oder der Wagenfahrt berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Die Feststellung, daß frühere Fahrten ohne gültigen Fahrausweis ausgeführt wurden, berechtigt auch nachträglich zur Forderung des erhöhten Beförderungsentgeltes für jede dieser Fahrten.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Für nicht abgefahrene oder nicht ausgenutzte Einzel- bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet.

(2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Einzelheiten der Verrechnung regeln die Tarifbestimmungen.

(3) Bei Ausschluß von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(4) Für verlorene Fahrausweise besteht weder ein Erstattungsanspruch, noch werden sie ersetzt.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck (leicht tragbare Sachen) und sonstige Sachen (z. B. Schlitten, Skier, Fahrräder normaler Bauart) können bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können (die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Tarifbestimmungen geregelt).

(2) Die Beförderung von Kinderwagen sowie Krankenstühlen (Rollstühlen) ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Fahrzeuges es zuläßt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen sowie von Behinderten in Krankenstühlen (Rollstühlen) richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1 und § 11 (2). Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, daß Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie Behinderte in Krankenstühlen (Rollstühlen) nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und sind an der Leine zu führen. Weitergehende örtliche gesetzliche Vorgaben über die Hundehaltung sind einzuhalten. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich bei dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der Würzburger Straßenbahn GmbH zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall ist das in den Tarifbestimmungen festgelegte Fundsachenbearbeitungsentgelt zu entrichten.

§ 14 Haftung

Die Würzburger Straßenbahn GmbH bzw. die Allgemeine Personennahverkehrs-GmbH haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000.— Euro die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluß von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Würzburg.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde - Regierung von Unterfranken (Nr. des Vorganges) – am 01.08.2004 in Kraft.

Würzburg, im Juni 2004